Umsatzsteuer

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner
und Unternehmen der Region

SPEZIAL-
AUSGABE

THEMA:
HLB E-Rechnungs-Fit –
E-Rechnungen richtig umsetzen,
Risiken vermeiden

HLB STÜCKMANN.

EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die neuen Anforderungen an die E-Rechnung fristgerecht zu erfüllen, empfehlen wir, sich spätestens jetzt mit den erforderlichen technischen und umsatzsteuerlichen Anpassungen auseinanderzusetzen.

Seit dem 1. Januar 2025 müssen Unternehmen E-Rechnungen empfangen können. Ab 2027 kommen – abhängig vom Unternehmensumsatz – weitere Verpflichtungen zur Ausstellung hinzu.

Mit unseren bisherigen Rundschreiben zur E-Rechnung haben wir die gesetzlichen Änderungen und Entwicklungen seit Beginn fortlaufend informativ begleitet. Das vorliegende Rundschreiben bündelt die wesentlichen Inhalte kompakt und bietet einen aktuellen Überblick.

Die erforderlichen Anpassungen sind sowohl umsatzsteuerlicher als auch technischer Natur. Unternehmen sollten interne Prozesse überprüfen und anpassen, Systeme auf EN-16931-konforme E-Rechnungsformate vorbereiten, geeignete Validierungsmechanismen implementieren und Testläufe durchführen, um Fehler frühzeitig zu identifizieren. Darüber hinaus sind Verantwortlichkeiten klar festzulegen, Mitarbeitende zu schulen und Abläufe zwischen Buchhaltung, Einkauf und Vertrieb abzustimmen.

Mit unserem Angebot **HLB E-Rechnungs-Fit** unterstützen wir Sie bei der Optimierung Ihrer E-Rechnungslösung. Wir analysieren Ihre Eingangs- und Ausgangsrechnungsprozesse, validieren vorhandene E-Rechnungen und zeigen auf, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen in Ihrem Unternehmen erforderlich sind. So gewinnen Sie Sicherheit und reduzieren spätere Risiken – insbesondere im Hinblick auf den Vorsteuerabzug.

Kommen Sie gern bei Fragen auf uns zu.

Mit den besten Wünschen verbleibt
Ihr Umsatzsteuer-Team

1. Überblick

Mit der Verabschiedung des Wachstumschancengesetzes wurde zum 1.1.2025 die elektronische Rechnung für inländische B2B-Rechnungen verpflichtend eingeführt. Die Einführung der E-Rechnung erfolgt stufenweise: Seit dem 1.1.2025 müssen Unternehmen E-Rechnungen empfangen können. Die Ausstellung von E-Rechnungen ist im Jahr 2026 noch freiwillig und wir befinden uns hier in einer Übergangsphase. Ab dem 1.1.2027 wird eine Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen für Unternehmen mit einem Vorjahresgesamtumsatz ab 800.000 € gelten, ab dem 1.1.2028 – bis auf wenige Ausnahmen – auch für alle übrigen Unternehmen.

Somit gilt zukünftig für bestimmte inländische Umsätze zwischen inländischen Unternehmern eine gesetzliche Pflicht zur Verwendung von E-Rechnungen.

Die E-Rechnung dient der weiteren Digitalisierung der Umsatzsteuer im EU-Kontext. Einige EU-Nachbarstaaten nutzen die E-Rechnung bereits für das E-Reporting, den digitalen Austausch von Umsätzen zwischen Unternehmen und Finanzbehörden. Ab Juli 2030 soll das E-Reporting europaweit, also auch in Deutschland, eingeführt werden. Die Umsetzung der E-Rechnung ist der erste Schritt in Richtung E-Reporting. Unternehmen sind gut beraten, die Chancen der E-Rechnung im Hinblick auf eine gut strukturierte und richtige Datenbasis bereits jetzt zu nutzen.

Mittlerweile liegen zwei Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) zur E-Rechnung vor. Das Thema bleibt dynamisch, sodass weitere Klarstellungen zu erwarten sind. Derzeit sind noch nicht alle Fragen abschließend beantwortet; zudem sind die technischen Voraussetzungen nicht in allen Bereichen final umgesetzt.

2. Wann ist die E-Rechnung verpflichtend?

Die Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen besteht nur, wenn die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale kumulativ erfüllt sind. Die Zustimmung des Rechnungsempfängers ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Darüber hinaus darf eine Rechnung als E-Rechnung erstellt werden. Die Zustimmung des Rechnungsempfängers ist dann zumindest konkludent.

2.1 Inländische Ansässigkeit

Sowohl leistende Unternehmer als auch Leistungsempfänger müssen im Inland oder in einem der Gebiete gemäß § 1 Abs 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) ansässig sein. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der jeweilige Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine (umsatzsteuerrechtliche) Betriebsstätte, die an dem Umsatz beteiligt ist, oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

2.2 Nationaler B2B-Umsatz

Die Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht, sofern ein steuerpflichtiger oder steuerfreier Umsatz nach § 4 Nummer 1–7 UStG vorliegt. Somit kann diese Voraussetzung sogar bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung erfüllt sein.

2.3 Ausnahmen von der Pflicht

Die Pflicht gilt für alle in Deutschland ansässigen Unternehmen mit B2B-Umsätzen im Inland, die nicht nach § 4 Nr. 8–29 UStG steuerfrei sind. Darüber hinaus sind von den Pflichten Kleinunternehmer und Kleinbetragsrechnungen sowie Fahrausweise ausgenommen.

3. Die (E-)Rechnung in der Umsatzsteuer

Die Definition von Rechnungen wurde zum 1.1.2025 angepasst. Das Umsatzsteuergesetz unterscheidet nur noch zwischen E-Rechnungen und sonstigen Rechnungen.

Als E-Rechnung gelten nur Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format. Dieses Format muss der europäischen Norm EN 16931 entsprechen. Es handelt sich hierbei um eine XML-Datei, die maschinell verarbeitet werden kann. In Deutschland werden hierfür häufig die XRechnung oder ZUGFeRD genutzt. Andere Formate, wie z. B. PDF- oder Papierrechnungen, gelten künftig als „sonstige Rechnungen“.

Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger können auch ein anderes Format als EN 16931 verwenden. Es muss allerdings die richtige und vollständige Extraktion der Pflichtangaben nach dem UStG in ein Format ermöglichen, das EN 16931 entspricht oder mit diesem interoperabel ist.

4. Sicht der Finanzverwaltung

Das BMF hat zur E-Rechnung umfangreich Stellung genommen. Das erste Schreiben ist vom 15.10.2024 und enthält das Grundgerüst. Das zweite Schreiben vom 15.10.2025 beinhaltet Ergänzungen und Änderungen zum vorherigen Schreiben. Darüber hinaus aktualisiert das BMF die FAQ auf seiner Website laufend (zuletzt im März 2026).

Da weiterhin offene Fragen und Unklarheiten bestehen, hat auch die Bundessteuerberaterkammer – Vertreterin u. a. aller Steuerberater in Deutschland – FAQ auf ihrer Website veröffentlicht.

5. Die drei großen Stolpersteine

Die Finanzverwaltung hat mit dem BMF-Schreiben vom 15.10.2025 drei Fehlerarten eingeführt: die Format-, die Geschäftsregel- sowie die Inhaltsfehler. Format- und Inhaltsfehler sind häufig technisch prüfbar, Inhaltsfehler betreffen umsatzsteuerliche Pflichtangaben und werden technisch nicht immer erkannt.

5.1 Formatfehler

Ein Formatfehler liegt immer dann vor, wenn eine E-Rechnung nicht den zulässigen Syntaxen bzw. deren technischen Vorgaben entspricht oder wenn sie keine richtige und vollständige Extraktion zulässt (Fälle des § 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 UStG). Dies hat jeweils zur Folge, dass keine E-Rechnung vorliegt, sondern eine sonstige Rechnung, bei der nach der Übergangsfrist kein Vorsteuerabzug mehr möglich sein soll.

5.2 Geschäftsregelfehler

Geschäftsregeln sind technische Vorgaben zur Prüfung der logischen Abhängigkeiten der in einer E-Rechnung enthaltenen Informationen. Geschäftsregelfehler liegen vor, wenn eine Rechnungsdatei gegen die für das jeweilige E-Rechnungsformat geltenden Geschäftsregeln verstößt. Beispiele sind eine fehlende Angabe im Pflichtfeld „BT-10 Buyer reference“ oder widersprüchliche Angaben (Steuerbetrag stimmt rechnerisch nicht mit dem angegebenen Steuerbetrag überein). Diese Fehler können im Rahmen einer Validierung festgestellt werden. Innerhalb dieser Fehlerart ist zu differenzieren, ob fehlende Informationen umsatzsteuerlich relevant sind oder nicht. Umsatzsteuerlich relevante Fehler sollen – analog zu Formatfehlern – zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs führen.

5.3 Inhaltsfehler

Inhaltsfehler liegen bei einem Verstoß gegen die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben der §§ 14 Abs. 4 und 14a UStG vor – und verhindern den Vorsteuerabzug. Format- und Geschäftsregelfehler können im Rahmen einer Validierung oft entdeckt werden – Inhaltsfehler bleiben dagegen häufig unentdeckt, weil die Validierungsanwendungen die Regelungen aus dem UStG nicht kennen.

6. Validierung und Visualisierung

Die Folgen dieser Fehler (insbesondere der Ausschluss des Vorsteuerabzugs) können durch den Einsatz geeigneter Validierungsanwendungen sowie durch funktionierende Eingangs- und Ausgangsprozesse vermieden werden. Ein Unternehmer kann sich bei Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns auf das technische Ergebnis einer Validierung (hinsichtlich Format und Geschäftsregeln) durch eine „geeignete" Validierungsanwendung verlassen. Zum Nachweis empfiehlt es sich, den Validierungsbericht aufzubewahren. Was letztlich eine „geeignete" Validierungsanwendung ist, bleibt offen.

Da E-Rechnungen in ihrer XML-Form für Menschen nur eingeschränkt lesbar sind, wird häufig auf Visualisierungsanwendungen zurückgegriffen. Maßgeblich für den Vorsteuerabzug ist jedoch die XML-Datei. Weichen XML-Datei und visuelle Darstellung voneinander ab, ist die XML-Datei entscheidend.

7. Wie kann HLB Stückmann Sie unterstützen?

Mit **HLB E-Rechnungs-Fit*** prüfen und optimieren wir Ihre E-Rechnungslösung auf der Eingangs- wie auf der Ausgangsseite – strukturiert, praxisnah und effektiv. Wir analysieren dabei u. a., ob Ihre E-Rechnungen technisch wie steuerlich den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. So schaffen Sie Sicherheit für Ihr Unternehmen und vermeiden spätere Risiken.

Warum HLB E-Rechnungs-Fit?

Die E-Rechnung ist mehr als reine Technik. Fehler in der Datenstruktur, in den Geschäftsregel oder den Rechnungsinhalten können unangenehme Konsequenzen haben:

- Gefährdung des Vorsteuerabzugs bei Eingangsrechnungen
- Ablehnung von Ausgangsrechnungen durch Kunden
- Cashflow-Risiken durch Zahlungsverzögerungen
- Betriebsprüfungen führen zu unangenehmen Fragestellungen

Wir setzen mit HLB E-Rechnungs-Fit genau an der Schnittelle von Steuerrecht, Prozessen und IT an!

HLB E-Rechnungs-Fit OUT

Nicht jede E-Rechnungs-Software ist in der Lage, richtige E-Rechnungen zu erstellen. Fehler in der Datenstruktur führen zur Ablehnung der Rechnungen beim Kunden. Dabei erfahren Sie in der Regel nicht, worin genau der Fehler liegt. Die Lösungssuche ist schwierig, zeitaufwendig und mit administrativem Aufwand verbunden. Zudem bleibt die Zahlung seitens des Kunden aus, bis die Rechnung korrigiert wurde.

Mit HLB E-Rechnungs-Fit OUT simulieren wir den Rechnungsprüfungsprozess bei Ihren Kunden. Dabei werden Fehler in der Datenstruktur erkannt und aufgedeckt.

HLB E-Rechnungs-Fit IN

Egal in welchem Datenformat (ZUGFeRD, XRechnung oder auch ein anderes Format wie etwa EDI) die E-Rechnung Ihres Lieferanten bei Ihnen eingeht: Die Datenstruktur muss den Anforderungen der E-Rechnung entsprechen. Der Einsatz von technischen Lösungen ist unabdingbar. Aber erkennt Ihre Softwarelösung die relevanten Fehler?

Mit HLB E-Rechnungs-Fit IN können Sie den Härtetest machen. Wir stellen Testrechnungen zur Verfügung. Durch eine Lösungsmatrix können Sie überprüfen, ob Ihre Softwarelösung die in den Testrechnungen enthaltenen Fehler erkennt. Auf dieser Basis können notwendige Maßnahmen zur Verbesserung des Rechnungsprüfungsprozesses eingeleitet werden.

Prozess E-Rechnungs-Fit OUT

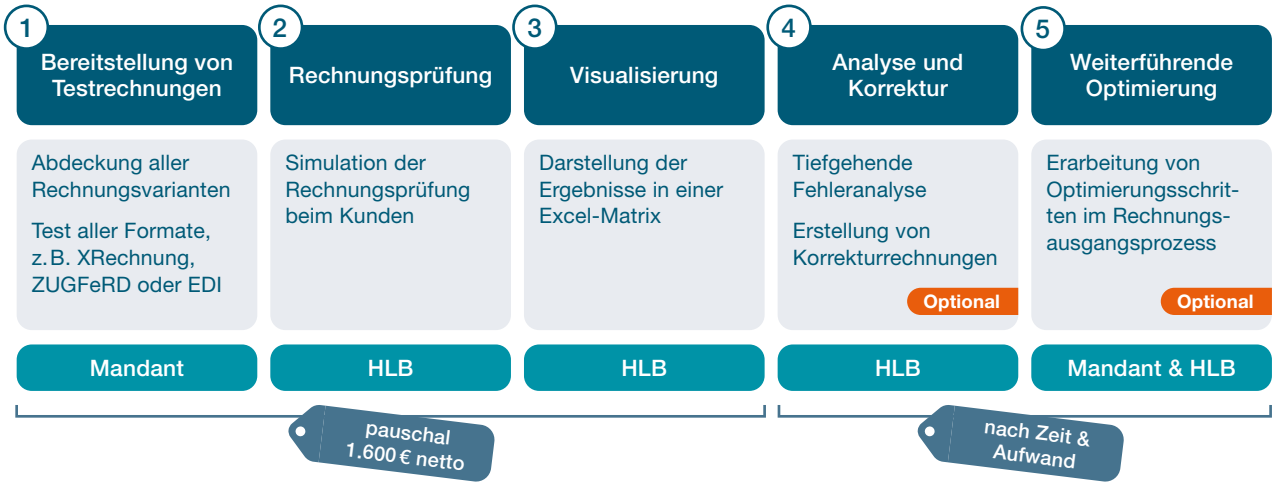

Prozess E-Rechnungs-Fit IN

Bereit zur Optimierung?
Machen Sie Ihre E-Rechnungsprozesse mit **HLB E-Rechnungs-Fit** effizient, rechtssicher und zukunftsfähig. Wir begleiten Sie dabei Schritt für Schritt.

* powered by unserem Kooperationspartner greenfield Steuerberatungsgesellschaft mbH

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
HLB Dr. Stückmann und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN UND ANSPRECHPARTNER

Dipl.-Kff.
Karin Korte
Wirtschaftsprüferin,
Steuerberaterin, Partnerin
korte@stueckmann.de

Deniz Kiziltas, B.A.
Steuerberater
kiziltas@stueckmann.de

Sven Leppelt
IT Consultant
leppelt@stueckmann.de

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie auch unter: www.stueckmann.de/hlb-e-rechnungs-fit

ZUKUNFT! GEMEINSAM! GESTALTEN!

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 20.4.2026

HLB Stückmann is an independent member of HLB, the global audit, tax and advisory network.

KONTAKT & ANFRAGEN

HLB Stückmann Bielefeld
Elsa-Brändström-Straße 7
33602 Bielefeld
+49 521 299300

HLB Stückmann Hamburg
Versmannstraße 2
20457 Hamburg
+49 40 822169030

HLB Stückmann München
Lindwurmstraße 129
80337 München
+49 89 381566980

info@stueckmann.de
www.stueckmann.de

Informationen zu unseren für Sie durchgeführten und geplanten Veranstaltungen finden Sie unter:
https://www.stueckmann.de/aktuelles/veranstaltungen/